

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	16.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

"Raucher-Razzia" in den KölnArcaden

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates; AN/0213/2009 zur Berichterstattung im Kölner EXPRESS vom 18.12.2008, 30.12.2008 und 05.01.2009 bezüglich der „Raucher-Razzia“ in den KölnArcaden

Frage 1

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage des Nichtraucherschutzgesetzes beruhte die Aktion des Ordnungsamtes und sind vor Ort von den angesprochenen Rauchern 35,- € Bußgeld entrichtet worden?

Antwort der Verwaltung:

Die Kontrollen in den KölnArcaden erfolgten aufgrund des § 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 7 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW). Gemäß § 6 NiSchG NRW können Verstöße mit Bußgeld bis zu 1.000 € belegt werden.

Die angetroffenen rauchenden Gäste wurden wegen des Verstoßes gegen das NiSchG NRW mit einem Verwarngeld in Höhe von 35 € belegt.

Frage 2

Inwieweit wurde vor der Überprüfung der Espresso-Bar mit dem Center-Management Kontakt aufgenommen und wie war das Ergebnis?

Antwort der Verwaltung:

Sowohl die Gaststättenbetreiber, als auch das Center-Management wurden mehrfach auf

die bestehende Rechtslage und auf das nach der Rechtsauffassung der Verwaltung nach dem NiSchG bestehende Rauchverbot in den Gaststättenbereichen von Einkaufszentren hingewiesen (Diese Rechtsauffassung wird vom Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit getragen). Den anschließend erfolgten Ermahnungen und Verwarnungen wurde nicht Folge geleistet.

Frage 3

Wie ist die Situation in anderen Einkaufszentren? Über das Center in Chorweiler berichtete der EXPRESS zum Beispiel, dort sei das Rauchverbot vom Centerbetreiber wieder aufgehoben worden.

Antwort der Verwaltung:

Die Situation in den anderen Einkaufszentren ist unterschiedlich. Während sich die Gaststättenbetriebe beispielsweise im RheinCenter Köln an das Rauchverbot halten, ließen die Gaststättenbetriebe im Einkaufszentrum in Chorweiler das Rauchen der Gäste zunächst nicht zu. Später änderte sich dies jedoch unter Hinweis auf das vermeintlich zulässige Rauchen in den KölnArcaden und es wurde durch drei Gaststättenbetreiber das geltende Rauchverbot in Chorweiler eigenständig wieder aufgehoben. Per Hausordnung ist das Rauchen im Einkaufszentrum Chorweiler untersagt bzw. in den KölnArcaden nur in den gastronomischen Betrieben erlaubt.

Frage 4

Sind inzwischen Ordnungsverfügungen erlassen worden? Falls ja, haben die Centerbetreiber dagegen Klage erhoben?

Antwort der Verwaltung:

Zwischenzeitlich wurden gegen die Betreiber der Gastronomien, die das Rauchen weiterhin zugelassen haben, sowohl in den KölnArcaden, als auch im Einkaufszentrum in Chorweiler, entsprechende Ordnungsverfügungen gefertigt. Gegen die Ordnungsverfügungen wurde seitens der Betreiber von Gastronomien in den KölnArcaden das Rechtsmittel der Klage eingelegt. Derzeit wird abgewartet, wie das Verwaltungsgericht Köln über die Klagen entscheidet. In einem gleichartigen Fall (Einkaufszentrum St. Augustin) hat das Verwaltungsgericht Köln im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens am 04.02.2009 entschieden, dass das von der Gemeinde ausgesprochene Rauchverbot bis zur Entscheidung über die Klage aufgehoben ist.

Frage 5

Wie beurteilt die Verwaltung die aktuelle Rechtslage vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.2008, insbesondere

Frage 5, Punkt 1

Handelt es sich bei Einkaufszentren nach Meinung der Verwaltung um „geschlossene Räume“?

Antwort der Verwaltung:

Zunächst einmal richtet sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gegen die Nichtraucherschutzgesetze der Länder Berlin und Baden-Württemberg. Der Einfluss auf das Land NRW leitet sich erst über den in Anlehnung an das o. g. Urteil ergangenen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Land Nordrhein-Westfalen

(MAGS NRW) vom 31.07.2008 ab, mit dem das Rauchen in so genannten „kleinen Eck-Kneipen“ (Gaststätten bis 75 qm, keine zubereitete Speisen, Zutritt erst ab 18 Jahre etc.) zugelassen wurde.

Nach der Rechtsauffassung der Verwaltung, die vom Gesundheitsministerium des Landes NRW geteilt wird, gilt auch für Gaststättenbetriebe, die sich in Einkaufszentren befinden, das Rauchverbot gemäß § 4 i. V. m. § 2 Nr. 7 des NiSchG NRW. Gemäß § 1 Abs. 1 NiSchG NRW gelten die im Nichtraucherschutzgesetz aufgeführten Rauchverbote in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Verwaltung sieht das Gebäude des Einkaufszentrums als vollständig umschlossenen Raum im Sinne des NiSchG NRW an.

Der Erlass des MAGS NRW hat aufgrund der fehlenden Voraussetzungen an diese Ausnahmeregelung für die in Rede stehenden Gaststättenbetriebe keinen Einfluss.

Frage 5, Punkt 2

Wie beurteilt die Verwaltung die Einschätzung, dass Einkaufszentren als private Betriebe gelten, in denen das Nichtraucherschutzgesetz nicht anwendbar ist?

Antwort der Verwaltung:

Die Einschätzung, dass Einkaufszentren und somit deren allgemeine Laden- und Laufflächen im Gegensatz zu den öffentlich zugänglichen Flächen von Flughäfen als private Betriebe gelten, in denen das Nichtraucherschutzgesetz nicht anwendbar ist, wird von der Verwaltung geteilt. Dies gilt aber nicht - wie vorstehend ausgeführt - für die in den Einkaufszentren ansässigen Gaststättenbetriebe.